



ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINER BEEIDETEN BEZEUGUNGSURKUNDE

(ART. 47 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445)

Der/Die unterfertigte

OBKIRCHER MARIA CHRISTINA

ist sich der in Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000
angeführten strafrechtlichen Folgen im Falle von
unwahren Erklärungen sowie Ausstellung und Gebrauch
falscher Urkunden bewusst,

ist sich der Folgen laut. Gv.D. Nr. 39/2013 bei unwahren
Erklärungen bewusst,
Rechtsfolgen der Nichterteilbarkeit (art. 17 Gv.D. Nr.
39/2013): Nichtigkeit des Auftrags und des Vertrags
Rechtsfolgen der Unvereinbarkeit (art. 19 und 20 Gv.D.
Nr. 39/2013): Wer ein unvereinbares Amt bekleidet
oder einen unvereinbaren Auftrag ausübt, verliert den
Auftrag beziehungsweise das Amt; der diesbezügliche
Arbeitsvertrag wird nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen
ab den Tag aufgelöst, an dem der
Antikorruptionsbeauftragte der betroffenen Person das
Bestehen eines Unvereinbarkeitsgrundes vorhält.
Personen, die unwahre Erklärungen abgeben, darf für
einen Zeitraum von fünf Jahren keiner der Aufträge laut
20 Gv.D. Nr. 39/2013 erteilt werden; aufrecht bleibt
jegliche sonstige Verantwortung.

ERKLÄRT sich in keiner der Situationen von
Nichterteilbarkeit und/oder Unvereinbarkeit laut Gv.D.
Nr. 39/2013 in das Einsicht genommen wurde, zu
befinden

X

VERPFLICHTET SICH laut Art. 20 Gv.D. Nr. 39/2013,
jährlich eine solche Erklärung abzugeben

X

Die vorliegende Erklärung wird gemäß Art. 20, Absatz 3,
des Gv.D. Nr. 39/2013 auf der Homepage im Bereich
"Transparente Verwaltung" veröffentlicht.

Mitteilung

X

Ich habe das Informationsschreiben gemäß Artt. 13 und
14 der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016
gelesen und verstanden

29/04/2020